

fenamt (Admiral- Das Oberhafenamt es bestehen deren zirkel - sind den dem Hafentosen- das Hafentamt II mit III Billwarderkaki. die auf Verlangen Fahrten im Hafen r Hafemeister in

Durchlassen von 1898 und in der 1 enthalten. Die enmeister. tzen) und die mit Ausnahme der der Kalverwaltung ch- und Ladeplatt 19. Juli 1901 (Bel- von den Hafent-

fe bestimmten lieses Verkehrs ge- 20. Mai und 21. No- haben fur deren is Cuxhaven. Es r. I., II., III. und et mit Maschinen s Hauptfahrwasser der Kalte fur den

nung und Befehr is in See betriff- insatzen des ein- Untiefen in den undsatzen fur die 1. Marz 1904. Die Farbe und Topp- chiefer wird von ktor des Leucht- fur zum Zweck Kapitan des Staats-

lichen nautischen ung das Lotsgeld. der Vorgesetzte der 3 Beschlussen sind die Patentlosen trifft die Verord- auf der Unterbe andern und Lot- n 190 Cuxhavener Schiffe bis zur Canal kommenden

1: 26. Mai 1893 und 2. Juni 1897, 2 Wagen nach dem id Pontons durch u. 23. Januar 1895, ach dem Regulatv r Bekanntmachung h dem Tarif vom August 1871, r einen Hamburger vom 30. November

in St. Pauli durch 98, und Ladeplatze in 36. r Cuxhaven v 23 Fahrzeugen, ve, angsdampfer, eine

bestehen in Ham- utation fur Handel, n Mitgliedern der- edesmaligen Amts- del und Schifffahrt g sind die Strand- dererbe abwarts -

und Finkenwarder, dem Strandamate auf dem Hause Ritzebutzel sind die Strand- vogelien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strand- vogte fungieren: der Marineinspektor in Hamburg, der Strandvogt in Finken- wardern, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafemeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 28. Dezember 1874, betreffend die Ausfuhrung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemaß § 40 den Strandamtern selbst ubertragen.

Die Strandamter prufen und entscheiden daher uber bei ihnen angemeldete Anspruche auf Berge- oder Hilfstoch oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfstkosten nach Anhorung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem fur den Ort des Strandamts zustandigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandamter horen ferner den Berger von Seauswurf, strand- und see- triftigen sowie versenkten Gegenstanden uber die Zeit, den Ort und die Um- stand der Bergung, sowie uber den beanspruchten Lohn und sorgen fur die Auf- bewahrung der Gegenstand. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstand nach Bezahlung der Kosten ausgeschickt, andern- falls werden sie aufgegeben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see- triftige und versunkene Gegenstand dagegen dem Berger uberwiesen.

12) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fisch- meisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarkt- ordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, wahrend die Fischmarktgebuhren auf Grund des Tarifs fur die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Be- kanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeordnet durch die Bekanntmachung vom 4. Marz 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Fur die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischere- inspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereidirektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung fur die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebuhren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebuhrenordnung fur die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Außer der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fisch- markte in Hamburg und Cuxhaven sind dem Fischereidirektor die folgenden Obliegenheiten ubertragen:

1) Die Durchfuhrung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutz des Fischbestandes und der Fischer.

2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den ham- burgischen See- fischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsschiffereifonds gewahrt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Ruckzahlung.

3) Die Forderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Aus- bildung der Hochseefischer.

4) Die Sorge fur die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes fur die Fischereibetriebe.

5) Die Wahrung der Interessen der See- und Kustenfischer gegenuber Gewerbe- schadigungen.

6) Die Ausfuhrung von Fischereiversuchen zwecks Einfuhrung neuer Fang- gerate, Erforschung neuer Fanggrunde, Suchen nach ausbleibenden Fischzugen, sowie die Forderung des Einbaues von Motoren in See- und Kustenfischerfahrzeuge.

7) Die Ausstellung von Angelkarten fur die Binnen- und Aussenalster.

Dem Fischereidirektor liegt ferner die Fuhrung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Er hat die Auf- sicht, als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, betr. die Ausubung der Fischerei im Hamburgischen State, vom 15. Juni 1887 zu fuhren und mit den zustandigen Polizeibehorden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erteilen und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchfuhrung der fur die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Zu 6. Die Zustandigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegen- heiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter ent- sprechender Abandlung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Kranken- versicherungsgesetz erlassenen Ausfuhrungsvorschriften auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung betreffend die Zustandigkeit der Deputa- tion fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 ubertragen worden sind.

Hiernach ist die Deputation

- a) die „hohere Verwaltungsbehorde“
1) fur die Anzeige bei Eroffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgefuhrten Gewerbebetriebe;
2) fur Besichtigungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollstandige oder teilweise Ausubung zur Befriedigung taglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedurfnisse der Bevolkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
3) fur die Kontrolle uber den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemaß § 42 b G. O.;
4) fur die Kontrolle uber genehmigungspflichtige Anlagen gemaß § 51 G. O.;
5) fur Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschrankten Gewerbebetrieben, wenn deren vollstandige oder teilweise Ausubung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung taglicher Bedurfnisse der Bevolkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmassige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105 G. O.)
6) fur Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung be- grundeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule fur Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
7) fur die Wiedereinstellung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anlei- tung von Lehrling u (§ 126 a G. O.);
8) fur die Verleihung der Befugnis zur Anlei- tung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgefuhrten gesetzlichen Erfordernisse;
9) fur die Erlassung einer Prufungsordnung fur die Gesellenprufung (§ 131 b);
10) fur die Errichtung der Prufungskommission zur Abnahme der Meister- prufung (§ 133 G. O.);
11) fur die Verleihung des Rechts der juristischen Personlichkeit an die „neuen Kassen“ gemaß § 140 G. O. (und zwar in den Fallen 1-3 und 5-12 fur das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 fur das Stadtgebiet);
12) fur die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemaß § 73 des Kranken- versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892;
13) fur das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.

b) die „untere Verwaltungsbehorde“

- 1) fur die Entzerrung der Befugnis zur Anlei- tung von Lehrlingen;
2) fur die Kontrolle uber die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemaß § 128 G. O.;
3) fur die Kontrolle uber die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 L.);
c) die „Gemeindebehorde“ (und zwar fur das Stadtgebiet)
1) fur die Bezeichnung von Wochenmarktstanden neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgefuhrten;
2) fur die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehorde;
3) fur die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehorde;
4) fur die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen fur Lohnbediente und andere Personen, welche auf ublichen Strassen und Platzen oder in Wirts- husern ihre Dienste anbieten, sowie fur die Benutzung von Wagen, Pferden, Sankten und anderen Transportmitteln, welche ublich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehorde;
5) fur die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerberuf (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehorde;
6) fur die Mitwirkung bei Verkuzung der Ladenschlusszeit (§ 139 f G. O.) durch die Polizeibehorde;
7) fur die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 i G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I. Naheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer.

Adolphplatz in der Borse,

hat ihre Arbeitsraume im I. Stock des Borsengebudes. Sie ist am 1. Januar 1887 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerc-Deputation getreten und somit die alteste der wirtschaftlichen Vertretungskorperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewahlt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschaftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer gefuhrte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wahlt alljahrlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewahlt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljahrlich im regelmassigen Turnus 4 Mit- glieder aus, die wiedergewahlt werden konnen. Fur die Wahl legt die Handels- kammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlplan vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrung und Forderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt wachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Auf- gabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Antrage und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behorden zu erfullen. Zur Bearbeitung der Kommission der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Burgerschaft zu stellenden Antrage in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handels- kammer richtet ihre Antrage etc. im regelmassigen Geschaftsgange an die De- putation fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fallen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe und fur indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behorde fur das Auswandererwesen. Die Handelskammer werden auf ihren Vor- schlag vom Senat ernannt. Sie wahlt 4 Mitglieder der Beratungsbehorde fur das Zollwesen und ernennt Sachverstandige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Prasidenten der Deputation fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche standige beeidigte Handels- Sachverstandige fungieren zur Zeit: Hauptrevisor, Buchrevisoren, Getreide- wager, Probezieher fur Tabak, desgleichen fur Zucker, Yes- s fur Bohnen und fur Nutzholzer, Rojer, Weinverlasser, Testarier, Nanti- de Sachverstandige und Schiffstaxatoren. - Die Handelskammer hat die Aufsicht uber die Borse und ubt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Borsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

gr. Bleichen 61/63,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie- Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks- Abteilung) sein mussen. Vor- sitzender: Ingenieur Ernst Schiele, 179 Rad. Otto Meyer, Pappelallee 23/25. Stellvertretender Vorsitzender: H. Knost, Einsbuttler Chaussee 62. Die Mit- glieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewahlt. Die Industriellen wahlen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljahrlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer representiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie halt je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Forderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Antrage an die Deputation fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnung-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer ubertragen. Fur die Abgabe von Gutachten uber Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie uber gewerbliche Gebrauche und Gewohnheiten werden von der Kammer sachverstandige ernannt, die in vorkommenden Fallen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. betragt die Zahl der Sachver- standigen 376.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beeidigten Sachverstandigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behorden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detail- handels wahrzunehmen und zu fordern, hauptsächlich durch tatsachliche Mitteilungen an die Behorden, durch Erstattung von Gutachten uber Fragen, welche die Verhaltnisse des Detailhandels betreffen, sowie durch Antrage des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte uber ihre Tatigkeit und die Verhaltnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachver- standige zu ernennen, welche vom Prasidenten der Deputation fur Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fallen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewahlt werden. All- jahrlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wahlbar sind. uber die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewahlten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahl- berechtigt ist jeder Detailkaufmann, welcher das hamburgische Burgrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbstandig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.